

110.1

Entschädigungsverordnung (EVO)

vom 5. Dezember 2016

In Kraft seit: 1. Januar 2017
(nachgeführt bis 1. Juli 2018)

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
II.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Geltungsbereich, Zweck.....	1
	Art. 2 Grundsatz.....	1
	Art. 3 Teuerungszulagen	1
	Art. 4 Entschädigung bei Stellvertretung ¹	1
	Art. 5 Anpassung von Entschädigungen ¹	2
	Art. 6 Definition Jahrespauschalen ¹	2
	Art. 7 Definition Sitzungs- und Taggeld	2
	Art. 8 Spesenvergütung.....	2
III.	Entschädigungsansätze	3
	Art. 9 Stadtrat ¹	3
	Art. 9a Schulpflege ¹	3
	Art. 10 Rechnungsprüfungskommission.....	3
	Art. 11 Fachexperten	3
	Art. 12 Sitzungs- und Taggelder	3
	Art. 13 Weitere Entschädigungen.....	4
	Art. 14 Sozialversicherungsabzüge	4
IV.	Versicherung / Rechtsschutz	4
	Art. 15 Unfall- und Haftpflichtversicherung	4
	Art. 16 Pensionskasse	4
	Art. 17 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen.....	4
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
	Art. 18 Inkrafttreten	5

I. Einleitung

¹Diese Verordnung wird gestützt auf die Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung erlassen.

²Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen, der Milizangehörigen der Feuerwehr sowie Funktionären im Nebenamt der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis.

Art. 2 Grundsatz

Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Verrichtungen eine Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.

Art. 3 Teuerungszulagen

Der Stadtrat passt zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Sitzungsgelder und die Entschädigung der Fachexperten im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmungen der Teuerung an. Eine Anpassung erfolgt jeweils auf Fr. 5.-- genau, sobald die kumulierte Teuerung die Anpassungshöhe erreicht bzw. überschritten hat.

Art. 4 Entschädigung bei Stellvertretung ¹

¹Bei längerer Stellvertretung innerhalb des Stadtrates entscheidet der Stadtrat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.

²Bei längeren Stellvertretungen innerhalb der Schulpflege oder der Rechnungsprüfungskommission entscheidet der Stadtrat auf Antrag der jeweiligen Behörde über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.

Art. 5 Anpassung von Entschädigungen ¹

Bei einem vorübergehenden Abtausch einzelner Aufgaben kann der Stadtrat in eigener Kompetenz die Entschädigungen für die einzelnen Behördenmitglieder gemäss Art. 9 und, auf Antrag der jeweiligen Behörde, jene gemäss Art. 9a und Art. 10, im Rahmen der jeweiligen Gesamtsumme, anpassen.

Art. 6 Definition Jahrespauschalen ¹

Mit den Jahrespauschalen sind sämtliche amtlichen Tätigkeiten abgegolten. Es werden keine weiteren Sitzungs- oder Taggelder ausbezahlt, ausgenommen bei Sitzungen

- a) von formell durch die zuständige Behörde eingesetzten Ausschüssen, Projektgruppen und Kommissionen, bei deren Sitzungen ein Protokoll geführt und mittels Traktandenliste eingeladen wird,
- b) als offizieller Delegierter oder Abgeordneter der Stadt, sofern nicht durch die entsprechende Institution (z. B. Zweckverband) direkt dem Behördenmitglied eine Entschädigung oder ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird.

Art. 7 Definition Sitzungs- und Taggeld

¹Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und über die Sitzung ein Protokoll geführt wird (Beschluss-Protokoll genügt). Ein Sitzungsgeld wird ausgerichtet, wenn die Sitzung max. 3 Stunden dauert.

²Anstelle eines Sitzungsgeldes werden ausgerichtet:

- a) ein halbes Taggeld, wenn eine Sitzung mehr als 3, max. 5 Stunden dauert
- b) ein ganzes Taggeld, wenn eine Sitzung mehr als 5 Stunden dauert

³Vorbehalten bleibt Art. 6 Entschädigungsverordnung.

⁴Für den Besuch von Weiterbildungen, Konferenzen, Seminare etc. werden keine Sitzungs- oder Taggelder ausgerichtet.

Art. 8 Spesenvergütung

Für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und amtlichen Verrichtungen ausserhalb des Bezirks werden die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege ausgerichtet. Es gelten die gleichen Ansätze wie für die Angestellten der Stadt.

III. Entschädigungsansätze

Art. 9 Stadtrat ¹

Für den Stadtrat werden folgende Jahresentschädigungen festgelegt:

- a) Präsident: 50 % der kantonalen Lohnklasse 23, Lohnstufe 17
- b) Schulpflegepräsident: 60 % der kantonalen Lohnklasse 21, Lohnstufe 17
- c) Mitglieder: 30 % der kantonalen Lohnklasse 21, Lohnstufe 17
- d) 1. Vizepräsident: Zulage von Fr. 2'100.--
- e) 2. Vizepräsident: Zulage von Fr. 1'000.--

Art. 9a Schulpflege ¹

Für die Schulpflege werden folgende Jahresentschädigungen festgelegt:

Mitglieder: 25 % der kantonalen Lohnklasse 15, Lohnstufe 17

Art. 10 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission erhält folgende Jahresentschädigungen:

- a) Präsident: 7 % der kantonalen Lohnklasse 21, Lohnstufe 17
- b) Mitglieder: 5 % der kantonalen Lohnklasse 19, Lohnstufe 10
- c) Vizepräsident: Zulage von Fr. 500.--

Art. 11 Fachexperten

Fachexperten in Ausschüssen und Kommissionen des Stadtrates (sofern nicht Gemeindeangestellte) werden wie folgt entschädigt:

pro Stunde Fr. 130.--

Art. 12 Sitzungs- und Taggelder

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten folgende Sitzungsgelder, soweit sie nicht durch die Pauschalentschädigungen abgegolten sind:

Sitzungsgeld bis 3 Stunden	Fr. 95.--
Halbes Taggeld bis 5 Stunden	Fr. 160.--
Taggeld	Fr. 210.--

Art. 13 Weitere Entschädigungen

Der Stadtrat legt die Entschädigung für die übrigen Funktionäre, die Angehörigen der Feuerwehr und des Wahlbüros fest.

Art. 14 Sozialversicherungsabzüge

Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen gemäss Ziffer III abgezogen.

IV. Versicherung / Rechtsschutz

Art. 15 Unfall- und Haftpflichtversicherung

¹Die Stadt schliesst für alle Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab.

²Die Prämien werden von der Stadt bezahlt.

Art. 16 Pensionskasse

¹Die Stadt kann, sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden, für jedes einzelne Behördenmitglied mit dessen Einverständnis eine Versicherung der Personalvorsorge abschliessen, welche auf der durchschnittlichen Jahresentschädigung basiert.

²Die Prämien werden analog der Regelung für das städtische Personal anteilmässig vom Versicherten und von der Stadt bezahlt.

Art. 17 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

¹Die Stadt schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

²Der Stadtrat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

²Gleichzeitig werden die Bestimmungen in der Personal- und Entschädigungsverordnung über Behörden und Delegierte vom 29. März 1999 sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 5. Dezember 2016

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident	Schreiber
Clemens Grötsch	Stefan Trottmann

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Juli 2018

